



Rechtsanwalt Peter Ihle, Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Foto: ZÄK

Schadenersatz bei unterlassener Aufklärung (I)

Redaktion reagiert auf wiederkehrende Anfragen / Erneuter Abdruck der Serie

Auf Grund immer wiederkehrender Anfragen zum Thema Aufklärung hat sich die Redaktion entschieden, in dieser und den drei folgenden Ausgaben des dens die Serie zur Aufklärung von Rechtsanwalt Peter Ihle (Schwerin) aus dem Jahr 2001 erneut abzudrucken.

Über die Folgen unterlassener Aufklärung wurde bereits viel geschrieben. Die Thematik ist jedoch für den zahnärztlichen Alltag von derart herausragender Bedeutung, dass in loser Folge die wesentlichen Fragen nochmals aufgegriffen werden sollen.

Aus welchen Gründen bedarf es vor einem (zahn-)ärztlichen Eingriff überhaupt einer Aufklärung?

Auch wenn es kein Arzt oder Zahnarzt gerne hört: Jeder (zahn-)ärztliche Eingriff stellt dem Grunde nach eine strafbare Körperverletzung dar, selbst wenn er ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, vorhandene Beschwerden des Patienten zu heilen oder zu lindern. Erst die Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters vermag den Eingriff zu rechtfertigen und lässt daher dessen Strafbarkeit entfallen.

Regelmäßig muss die Einwilligung in den Eingriff durch den Patienten oder seinen gesetzlichen Vertreter ausdrücklich erklärt werden. Nur dann, wenn der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter vorübergehend nicht erreichbar sind (z. B. durch Bewusstlosigkeit oder bei einer nicht vorhersehbaren intraoperativen Notwendigkeit der Änderung oder Erweiterung des Eingriffs), darf der (Zahn-)Arzt eine vermutete, so genannte mutmaßliche Einwilligung des Patienten unterstellen und den Eingriff fortsetzen.

Von einer mutmaßlichen Einwilligung sollte jedoch aus haftungsrechtlichen Gründen nur in absoluten Ausnahmefällen ausgegangen werden.

Bedeutung für persönliche Situation erläutern

Die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, dass die Einwilligung in einen Eingriff durch den Patienten nur wirksam erklärt werden kann, wenn der Patient weiß, worin er einwilligt. Die Aufklärung soll dem Patienten aufzeigen, was der Eingriff für seine persönliche Situation bedeutet. Ohne die erforderliche Aufklärung ist zunächst anzuneh-

men, dass der Patient die Tragweite des Eingriffs nicht kannte, mit der Folge, dass er seine Einwilligung in den Eingriff nicht rechtswirksam erklären konnte. Der (zahn-)ärztliche Eingriff wäre dann nicht durch die Einwilligung des Patienten gedeckt.

Dies hat zur Folge, dass der Honoraranspruch gefährdet ist und der (Zahn-)Arzt unter Umständen sogar zur Zahlung von Schadenersatz oder Schmerzensgeld verpflichtet werden kann.

Der Umfang der erforderlichen Aufklärung ist abhängig von dem Grad der Indikation und der Schwere des Eingriffs. Je weniger dringlich der Eingriff sich in zeitlicher und sachlicher Hinsicht für den Patienten darstellt, desto umfangreicher ist das Maß und der Genauigkeitsgrad der Aufklärungspflicht.

Die Rechtsprechung unterscheidet im Wesentlichen Behandlungsaufklärung, Risikoaufklärung, Diagnoseaufklärung, Verlaufsaufklärung und wirtschaftliche Aufklärung. Art und Umfang der einzelnen Aufklärungspflichten werden in den kommenden Folgen erläutert.

**Rechtsanwalt Peter Ihle, Schwerin
Fachanwalt für Medizinrecht**

Schadenersatz bei unterlassener Aufklärung (II)

Redaktion reagiert auf wiederkehrende Anfragen / Erneuter Abdruck der Serie



Peter Ihle

Foto: Archiv

Auf Grund immer wiederkehrender Anfragen zum Thema Aufklärung hat sich die Redaktion entschieden, in den Ausgaben des dens die Serie zur Aufklärung von Rechtsanwalt Peter Ihle (Schwerin) aus dem Jahr 2001 erneut abzudrucken.

Die Behandlungsaufklärung (therapeutische Aufklärung) besagt, dass über den Eingriff als solchen aufzuklären ist. Dazu gehört die Aufklärung über die Art der Behandlung, z. B. die Medikation, erforderliche Injektionen, die Art der Operation oder ähnliches. Daneben verlangt die Behandlungsaufklärung die Erläuterung der Tragweite des Eingriffs, beispielsweise über den vorhersehbaren postoperativen Zustand, wie sichtbare Narben, Dauerschmerzen o. ä.

Auch der Hinweis auf typischerweise erforderliche Nachbehandlungen bzw. -operationen gehört zur Behandlungsaufklärung.

Damit der Patient an der Wahl der Behandlung beteiligt werden kann und in einen so genannten echten Entscheidungskonflikt gerät, der für die Wirksamkeit der Einwilligung in den Ein-

griff vorausgesetzt wird, ist er auch über Behandlungsalternativen aufzuklären.

Eine Pflicht zur Aufklärung über Behandlungsalternativen besteht nach der Rechtsprechung insbesondere dort, wo eine andere Behandlungsmöglichkeit mit gleichwertigen Chancen aber andersartigen Risiken besteht. Die Rechtsprechung hat bei der zahnärztlichen Behandlung z. B. folgende Behandlungsalternativen, über die aufgeklärt werden muss, angenommen:

- eine Weisheitszahnextraktion in akuter Schmerzsituation anstelle kurzfristiger Schmerzabkämpfung durch starke Medikamente und einem Eingriff nach Zuwarten,
- ein Abschleifen der Frontzähne statt einer Bisshebung,
- die Gestaltung der Oberkieferprothese mit Gaumenplatte oder Transversalbügel.

Daneben ist auch über risikoärmere Behandlungsmöglichkeiten, die durch einen anderen (Zahn-)arzt oder in einer Klinik durchgeführt werden können oder über die Tatsache, dass sich die apparative Ausstattung der eigenen Praxis für die Durchführung der Therapie in der untersten Bandbreite der von Wissenschaft und Praxis akzeptierten Norm befindet, aufzuklären.

Die Verpflichtung zur Aufklärung über Behandlungsalternativen entfällt, wenn eine an sich gegebene Behandlungsalternative im konkreten Fall, z. B. wegen anderer Erkrankungen oder wegen körperlicher Besonderheiten, ausscheidet oder die Unterschiede bestimmter Operationsmethoden so gering sind, dass sie für einen vernünftigen Durchschnittspatienten von untergeordneter Bedeutung sind.

Problematisch kann es sein, ob auch über Behandlungsalternativen aufzuklären ist, die zwar noch nicht allgemein anerkannt sind, die aber von ernstzunehmenden Stimmen in der Wissenschaft vertreten werden.

Die Rechtsprechung nimmt auch in diesen Fällen eine Pflicht zur Aufklärung an, sofern die ernsthaften Stimmen in der medizinischen Wissenschaft nicht lediglich unbeachtliche Außenseitermeinungen darstellen.

Rechtsanwalt Peter Ihle
Fachanwalt für Medizinrecht

Das Recht in der Zahnarztpraxis

Der Zahnarzt sieht sich bei seiner Berufsausübung mit einer zunehmenden Fülle rechtlicher Regelungen konfrontiert. Diese unterwerfen ihn einem Netz von Verhaltenspflichten, Geboten und Verboten. In der Praxis entstehen hierdurch Unsicherheit und bürokratische Belastung.

Dieses Buch möchte einen Überblick über die für die zahnärztliche Praxis relevanten Rechtsgebiete geben und als Wegweiser durch dieses Labyrinth dienen. Es vermittelt Informationen nicht nur zu rechtlichen Begriffen und Einrichtungen, sondern auch zu den wesentlichsten Rechtsgrundlagen der Berufstätigkeit, um für die ausufernden Rechtsprobleme Orientierungshilfen und Lösungsansätze zu bieten.

Verlagsangaben



Dritte, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Erscheinungsjahr: 2007; Datenträger: Buch, 448 Seiten, Hardcover, Best.-Nr. 13390, ISBN 978-3-938947-49-4 Quintessenz Verlags GmbH, Berlin; Ladenpreis: 78 Euro

Schadensersatzansprüche bei unterlassener Aufklärung (III)

Weitere Informationen über Pflichten der Zahnärzte und Rechte der Patienten

Neben der Aufklärung über den Eingriff schuldet der Zahnarzt dem Patienten die Aufklärung über die spezifischen Risiken einer Behandlung. Aufzuklären ist über ein Risiko, das dem Eingriff typischerweise anhaftet und mit diesem unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt.

Dagegen sind Risiken, die so außergewöhnlich und nicht vorhersehbar sind, dass sie für den Entschluss des Patienten, in die Operation einzuwilligen, keine Bedeutung haben, nicht aufklärungspflichtig.

Die Pflicht zur Aufklärung setzt voraus, dass das Risiko zum Zeitpunkt der Behandlung nach medizinischem Standard bekannt ist. Wie bei der Behandlungsaufklärung, nimmt die Rechtsprechung auch hier eine Pflicht zur Aufklärung an, sofern ernstzunehmende Stimmen in der medizinischen Wissenschaft, die nicht nur unbeachtliche Außenseitermeinungen darstellen, auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen.

Die Rechtsprechung zur Risikoaufklärung bei Zahnärzten betrifft im wesentlichen mögliche Nervschädigungen. So ist z. B. bei der

Extraktion eines Weisheitszahns über die mögliche Verletzung des nervus lingualis aufzuklären. Auch über das Risiko einer Kieferfraktur bei der Extraktion tief liegender Weisheitszähne ist aufzuklären.

Genauer Befund nur bei Nachfrage mitzuteilen

Die Frage der Aufklärung über die Diagnose ist bisher in der Rechtsprechung von untergeordneter Bedeutung geblieben. Grundsätzlich gilt, dass der genaue Befund dem Patienten nur mitzuteilen ist, wenn sich dieser ausdrücklich danach erkundigt.

Im Rahmen der Sicherungs- und Verlaufsaufklärung hat der Zahnarzt den Patienten darüber zu informieren, wie der Erfolg der Behandlung zu sichern ist und welchen Verlauf der Eingriff bzw. der Heilungsprozess nimmt.

So ist der Patient darüber aufzuklären, wie er sich nach dem Eingriff verhalten muss, z. B. welche Speisen er zu sich nehmen darf u. ä.

Ferner ist es erforderlich, den Patienten auf starke Schmerzen während des Eingriffs oder danach hinzuweisen. Ist eine erforderliche Schmerz-

aufklärung nicht ordnungsgemäß erteilt, fehlt die notwendige Einwilligung des Patienten in den Eingriff.

Ohne die erforderliche Aufklärung ist zunächst davon auszugehen, dass der Patient nicht rechtswirksam in den Eingriff eingewilligt hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient auch bei vollständiger Aufklärung in den Eingriff und die damit verbundenen Risiken eingewilligt hätte.

Es ist dem Zahnarzt, dem im Prozess die Rüge unterlassener Aufklärung entgegengehalten wird, daher anzuraten, sich auf die so genannte mutmaßliche Einwilligung zu berufen, d. h. zu behaupten, der Patient hätte auch bei ausreichender Aufklärung in den Eingriff eingewilligt.

Es liegt nunmehr an dem Patienten, glaubhaft zu machen, dass er bei ordnungsgemäßer Aufklärung nicht zwangsläufig eingewilligt hätte, sondern in einen echten Entscheidungskonflikt geraten wäre.

Schadensersatzansprüche bei unterlassener Aufklärung (IV)

Auch zu der Frage, wie und wann aufzuklären ist, bestehen häufig Unklarheiten. Grundsätzlich gilt: Die Aufklärung muss so erfolgen, dass der Patient sie versteht. Die Aufklärung soll kein medizinisches Detailwissen vermitteln, sondern gewährleisten, dass der Patient ein Bild vom Schweregrad und der Tragweite des Eingriffs und der Eingriffsrisiken gewinnt.

Aufklärung und Einwilligung bedürfen nicht unbedingt der Schriftform. Da der Zahnarzt jedoch im Streitfall zum Nachweis verpflichtet ist, dass ein Aufklärungsgespräch erfolgt ist, empfiehlt sich zumindest in schweren Fällen eine vom Patienten unterzeichnete Einwilligungserklärung.

Damit der Patient ausreichend überlegen kann, ob er in den Eingriff einwilligt, ist er rechtzeitig aufzuklären. Vor einer Operation muss der Patient die Gelegenheit erhalten, das Für und Wider des Eingriffs gegeneinander abzuwägen. Bei schweren Eingriffen kann deshalb eine Aufklärung erst am Vortag der Operation verspätet sein.

Bei einfachen Eingriffen und bei Eingriffen mit weniger einschneidenden Risiken, wie z. B. bei einigen diagnostischen oder ambulanten Operationen, wird dagegen zum Teil eine Aufklärung am selben Tag noch für ausreichend erachtet. Auch in diesen Fällen muss allerdings gesichert sein, dass eine Entscheidung des Patienten ohne psychischen Druck möglich ist: Eine Aufklärung auf dem Operationstisch wird daher, von absoluten Notfällen abgesehen, stets verspätet sein. Grundsätzlich empfiehlt es sich, den Patienten so früh wie möglich über die Behandlung und die möglichen Risiken aufzuklären.

Aufklärung nur durch den Zahnarzt selbst

Die Aufklärung ist regelmäßig durch den behandelnden Arzt oder Zahnarzt vorzunehmen. Eine Delegation auf nichtärztliches Personal ist grundsätzlich unzulässig.

Adressat der Aufklärung ist im Regelfall der betroffene Patient. Bei einem ausländischen Patienten muss der Arzt zum Aufklärungsgespräch ggf. eine sprachkundige Person hin-

zuziehen, wenn er nicht sicher sein kann, dass der Patient die deutsche Sprache beherrscht. Zu beachten ist auch hier, dass der behandelnde Zahnarzt die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung trägt.

Beim minderjährigen Patienten sind Zustimmungsträger und Aufklärungsadressat grundsätzlich beide Eltern gemeinsam. Allerdings kann ein Elternteil den anderen ermächtigen, für ihn mit zu entscheiden. Bei alltäglichen, leichten Erkrankungen kann der Arzt auf eine derartige Ermächtigung vertrauen, wenn nur ein Elternteil zur Behandlung erscheint.

Bei erheblichen Erkrankungen ist beim erschienenen Elternteil nachzufragen, ob er bevollmächtigt ist, den anderen Elternteil zu vertreten. Der Arzt darf dann auf dessen Angabe vertrauen. Bei schweren Erkrankungen, deren Therapie eingreifend und schwierig ist und schwere, unter Umständen lebensbedrohliche Risiken birgt, ist stets die Aufklärung und Zustimmung beider Elternteile erforderlich.

**Rechtsanwalt Peter Ihle, Schwerin
Fachanwalt für Medizinrecht**